

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/14 S

L 15 VK 2/13 B ER (Bayerisches LSG)
S 30 VK 11/12 ER (SG München)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdeführers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Februar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den vorgenannten Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG München hat mit Beschluss vom 27.2.2013 den Antrag des Beschwerdeführers auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt und dies mit der Unzulässigkeit des Antrages begründet. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen diesen Beschluss hat das Bayerische LSG mit Beschluss vom 11.2.2014 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat der Beschwerdeführer mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 5.3.2014 sowie ergänzend mit Schreiben vom 16.3.2014 beim BSG sinngemäß Beschwerde ("Rechtsbeschwerde/Anhörungsrüge") eingelegt und ergänzend einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes gestellt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO); deshalb kann der Beschwerdeführer auch keine Beiordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO). Die vom Beschwerdeführer angestrebte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 11.2.2014 ist nicht statthaft, denn gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Beschwerdeführer zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Unzulässig ist auch die vom Kläger erhobene Anhörungsrüge nach § 178a SGG weil zur Entscheidung darüber nicht der Senat, sondern das LSG zuständig ist.
- 4 Die Beschwerde und die Anhörungsrüge sind unzulässig und deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen; denn beide sind bereits nicht formgerecht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (s § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden. Der Beschwerdeführer gehört nicht zu dem genannten vertretungsberechtigten Personenkreis.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

